



Antwort zur Anfrage Nr. 0185/2021 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim betr. Renovierung des Bretzenheimer Rathauses (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- **Wird das Sanierungskonzept des Inneren des Rathauses die Erkenntnisse der Untersuchung berücksichtigen?**
- **Wird bei den Sanierungsarbeiten die Restaurierung einzelner Teile (z. B. Kopfbänder) in Betracht gezogen? Wenn ja, welche?**
- **Wird dabei die Sanierung bzw. Ergänzung der Farbfassungen an der Balkendecke im Erdgeschoss oder anderswo beabsichtigt?**
- **Wird, falls obige Fragen positiv beantwortet werden, ein entsprechendes Konzept erstellt und dem Ortsbeirat vorgelegt?**
- **Bedeutet dieser Umstand eine Verlängerung der Sanierungsarbeiten, die eigentlich bis Ende 2021 vorgesehen waren? Wenn ja, wie lange voraussichtlich?**

Alle Fragen können seitens der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) positiv beantwortet werden.

Zurzeit wird von der Gebäudewirtschaft Mainz gemäß den Auflagen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ein Sanierungskonzept für das Innere des Gebäudes erarbeitet. Mit den Auflagen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung wurden u. a. der Erhalt, eine fachgerechte Konservierung, die denkmal- und fachgerechte Sanierung, Reparatur und Wiederherstellung denkmalwerter Bauteile und Ausstattungen des Kulturdenkmals (z. B. historische Balkendecke über dem Erdgeschoss, statisches System, Holzstützen etc.) sowie eine Rekonstruktion von Fassungen an Wänden und Decken bei ausreichend restauratorischer Befundlage gefordert.

Das Sanierungskonzept ist auf der Grundlage der denkmalrechtlichen Auflagen sowie der Ergebnisse und Empfehlungen der bereits durchgeführten bauhistorischen und restauratorischen Untersuchungen zu erstellen und soll die Ergebnisse noch ausstehender baubegleitender Untersuchungen berücksichtigen. Das Sanierungskonzept wird mit dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, abgestimmt.

Aufgrund der hohen Anzahl der Funde an historischer Bausubstanz in unterschiedlichsten Erhaltungsstadien zeichnet sich grundsätzlich ein hoher Restaurierungsbedarf an der Außenhülle und im Innenraum ab, welcher sich bauzeitverlängernd und baukostenerhöhend auswirken kann. Eine Überarbeitung der Termin- und Kostenplanung kann erfolgen, sobald die Baugenehmigung vorliegt.

Mainz, 17.03.2021

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete